



LIEFERANTENRAHMENVERTRAG STROM

RAHMENVERTRAG ÜBER DIE BELIEFERUNG VON KUNDEN DES LIEFERANTEN IM NETZ DES NETZBETREIBERS

zwischen des

E-Werk Stern KG ,
Kurf 11, 83093 Bad Endorf

vertreten durch die Geschäftsführung,
im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,
und der

.
.
.

vertreten durch die Geschäftsführung,
im Folgenden **Lieferant** genannt,

gemeinsam **Vertragspartner** genannt.

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten	3
§ 3 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten	3
§ 4 Pflichten des Netzbetreibers	3
§ 5 Pflichten des Lieferanten	4
§ 6 Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Lieferungen	5
§ 7 Lieferantenkonkurrenz	8
§ 8 Datenübermittlung	8
§ 9 Netzzugang	8
§ 10 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ -nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang	8
§ 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe	9
§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung	11
§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben; Anpassung der Preise	13
§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung	14
§ 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten	14
§ 16 Vertragsdauer; Kündigung; Fortsetzung der Lieferung	15
§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen	16



Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005, die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 sowie die Niederspannungsanschlussverordnung und die Grundversorgungsverordnung Strom jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

Der Transmission-Code 2003, der Metering-Code 2006 und der Distribution-Code 2003 sowie die Best-Practice-Empfehlungen „Ein- und Auszüge“ (Fassung vom 14.10.2002), „Fristen für den Lieferantenwechsel und Kriterien zur Lieferstellenidentifizierung“ (Fassung vom 19.07.2002) und „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003) sind Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Elektrizität im Netz des Netzbetreibers, insbesondere

- a) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
- b) Bilanzkreiszuordnung,
- c) Verfahrensweise zur Behandlung von Entnahmestellen mit und ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung,
- d) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Standard-Lastprofilverfahrens sowie
- e) Netzzugang des Lieferanten nach Maßgabe von § 9 dieses Vertrages.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

- a) Eigenerzeugungsanlagen,
- b) Reservenetzkapazität,
- c) Sonderformen der Netznutzung (z. B. singular genutzte Betriebsmittel) sowie
- d) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

§ 2 Blieferung ohne Netznutzung des Lieferanten

(1) Soll die Belieferung eines Kunden des Lieferanten erfolgen, ohne dass der Lieferant zugleich Netznutzer ist, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunden und Netzbetreiber voraus.



(2) Die Vertragsparteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich den Netzzugang regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, sofern und soweit der Netznutzer dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3

Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

(1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

(2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Absatz 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

(3) Sofern Regelungen dieses Vertrages vom Inhalt der Festlegungen nach Abs. 1 abweichen, werden die diesbezüglich abweichenden Vorgaben der Festlegung mit Ablauf der in Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 4 lit. a und b der vorgenannten Festlegung vorgesehenen Umsetzungsfristen automatisch Inhalt dieses Vertrages, sofern sich die Parteien nicht über eine vorzeitige Anwendung verständigen.

§ 4

Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber nimmt alle von ihm bestätigten Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten in eine elektronische Zuordnungsliste auf und ordnet sie gemäß den Angaben des Lieferanten einem Bilanzkreis zu.

(2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch

a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder

b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (Anlage 1 Lastprofilverfahren) bestimmt. Etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG und einer dazu erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.



(4) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Daten gemäß Anlage 2 (Übermittlung der Verbrauchsdaten) zur Verfügung.

(5) Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem jeweiligen vom Lieferanten nach § 6(1) benannten Bilanzkreisverantwortlichen folgende Daten aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen spätestens bis zum Ablauf des 15. Werktages des der Belieferung folgenden Monats zur Verfügung, so dass der Übertragungsnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann:

a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem analytischen Verfahren bilanziert werden.

b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.

(6) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur nach Maßgabe von § 9 zur Verfügung.

(7) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengena abrechnung abrechnen; der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter www.ewerk-stern.de veröffentlicht wird.

§ 5

Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

a) den Netzzugang nach Maßgabe des § 9 dieses Vertrages,

b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge § 4(7), dieses Vertrages,

§ 6

Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Netznutzung

(1) Eine Belieferung von Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen der Kunden des Lieferanten und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen der Kunden des Lieferanten zugeordnet werden dürfen. Falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar über entsprechende Verträge mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht.



Will der Lieferant die Entnahmestellen seiner Kunden mehreren Bilanzkreisen zuordnen, so kann für jeden Bilanzkreis ein entsprechender Nachweis des Bilanzausgleichs verlangt werden. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich gegenüber jeweils Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse gemäß Anlage 5 „Ansprechpartner und Adressen“.

(3) Der Lieferant benennt dem Netzbetreiber möglichst gesammelt einmal im Monat seine neu anzumeldenden Kunden, deren Entnahmestellen und den Bilanzkreis, dem die Entnahmen seiner Kunden zugeordnet werden sollen. Dabei ist anzugeben, inwieweit es sich um einen Haushaltskunden i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG handelt. Sofern nichts anderes angegeben, ist dies der Fall, wenn der Lieferant eine Entnahmestelle mit dem standardisierten Lastprofil für Haushalte oder einem anderen Lastprofil, dem ein prognostizierter Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh/a zu Grunde gelegt wird, anmeldet. Die Anmeldung muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf die einzelne Anmeldung zurückweisen, wenn weder eine der in § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 StromNZV genannten Datenkombinationen mitgeteilt wurde noch die Entnahmestelle anderweitig eindeutig identifizierbar ist. In diesem Falle ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

(4) Die Anmeldung neuer Entnahmestellen beim Netzbetreiber hat grundsätzlich mit einer Frist von mindestens einen Monat zum Monatsende vor Aufnahme der Belieferung zu erfolgen. In folgenden Fällen ist eine Benennung neuer Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist und Rechte Dritter, insbesondere solche des Grundversorgers, nicht entgegenstehen:

- Im Fall der ersten Inbetriebnahme einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung oder eines Einzugs. Die Zuordnung dieser Entnahmestelle zum Bilanzkreis kann auch tagesscharf untermonatlich erfolgen.
- Im Falle eines Neueinzuges eines Kunden sofern es sich um Standardlastprofil-Entnahmestellen handelt unter Anwendung der Regelungen der Best-Practice- Empfehlung „Ein- und Auszüge“ in der Fassung vom 14.10.2002. Die Abwicklung erfolgt nach dem Mehr-/ Minder mengenmodell.

Dieser Geschäftsprozess findet nur Anwendung, soweit es sich nicht um einen Fall des Lieferantenwechsels handelt. Dieser wird nach Absatz (5) abgewickelt.

(5) Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten (Lieferantenwechsel) ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. In folgenden Fällen ist eine Benennung neuer Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist und Rechte Dritter, insbesondere solche des Grundversorgers, nicht entgegenstehen:

- Im Fall, dass die Entnahmestelle keinem Lieferanten zugeordnet werden kann, der Netzbetreiber jedoch zunächst eine Trennung dieser Entnahmestelle vom Netz nicht vornimmt, obwohl er hierzu berechtigt wäre, und über die betreffende Entnahmestelle weiterhin Elektrizität entnommen wird (geduldete Notstromentnahme). Eine rückwirkende, gegebenenfalls untermonatliche Zuordnung von Entnahmen zu einem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis ist im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber möglich, eine entsprechende Pflicht des Netzbetreibers besteht jedoch nicht.
- Im Falle eines umzugsbedingten Lieferantenwechsels eines Kunden sofern es sich um Standardlastprofil-Entnahmestellen handelt unter Anwendung der Regelungen der Best- Practice- Empfehlung „Ein- und Auszüge“ in der Fassung vom 14.10.2002. Die Abwicklung erfolgt nach dem Mehr-/ Minder mengenmodell.



(6) Befindet sich der Kunde des Lieferanten in der Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG gilt abweichend von Absatz (5) Satz 1 und 2 Folgendes:

- Für Standardlastprofil-Entnahmestellen gelten die Festlegungen gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur, Az.: BK 6-06-009 in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage.
- Die Ersatzversorgung endet bei leistungsgemessenen Entnahmestellen spätestens drei Monate nach ihrem Beginn oder – gegebenenfalls auch früher – wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages für entsprechende Entnahmestellen erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel möglich. In den ersten zwei Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.

(7) Der Netzbetreiber beantwortet dem Lieferanten (durch die (Rück-)Übermittlung der von ihm bearbeiteten Anmelde Listen) jede Anmeldung einer Entnahmestelle spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferbeginn vorausgehenden Monats. Für nicht identifizierbare Entnahmestellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 15. Werktag des der Anmeldung folgenden Monats. In den Fällen des Absatz (6) erfolgt die Antwort unverzüglich. Im Falle eines Neueinzugs gem. Absatz (4) bzw. eines Umzugs gem. Absatz (5) eines Kunden erfolgt die Antwort spätestens 10 Werktage nach Eingang der Meldung des Lieferanten beim Netzbetreiber.

(8) Die durch den Netzbetreiber bestätigte Anmeldung einer Entnahmestelle wird in die Zuordnungsliste des Lieferanten aufgenommen, anderenfalls wird der Netzbetreiber dem Lieferanten die Ablehnung der Anmeldung unter Benennung der Gründe mitteilen. Der Netzbetreiber bietet dem Lieferanten an, elektronisch bis zum Ablauf des 16. Werktag eines Monats eine aktualisierte Zuordnungsliste, auch wenn sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen ergeben haben, zu übermitteln.

(9) Will der Lieferant seine Lieferungen an einen seiner Kunden oder einzelne Entnahmestellen einstellen, so teilt er dies dem Netzbetreiber grundsätzlich spätestens bis zum Ende des fünften Werktags des letzten Liefermonats mit (Abmeldung). Der Netzbetreiber beantwortet dem Lieferanten (durch (Rück-)Übermittlung der von ihm bearbeiteten Abmelde Listen) jede Abmeldung einer Entnahmestelle spätestens bis zum 15. Werktag des letzten Liefermonats. Ausnahmsweise ist die Abmeldung der Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit die Einstellung der Belieferung auf Gründen des Auszugs des Kunden oder des Wegfalls der Entnahmestelle beruht. In diesen Fällen erfolgt die Antwort auf die Abmeldung durch den Netzbetreiber unverzüglich. Im Falle des Auszugs eines Standardlastprofil-Kunden kann die Abmeldung entsprechend der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Antwort auf die Abmeldung des Netzbetreibers spätestens 10 Werktage nach Eingang der Meldung des Lieferanten beim Netzbetreiber.

(10) Der Netzbetreiber wird die Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten bzw. des Grundversorgers, deren Belieferung gem. Absatz (6) oder Absatz (9) endet, aus der jeweiligen Zuordnungsliste löschen.

(11) Änderungen in den Stammdaten eines Kunden werden der anderen Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme auf elektronischem Wege mitgeteilt.



§ 7 Lieferantenkonkurrenz

Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, wird der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 8 Datenübermittlung

Die Daten für die Zuordnung der Entnahmestellen und der Entnahmen zu Bilanzkreisen werden elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003) ausgetauscht. Die Übermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt entsprechend Anlage 2 „Übermittlung der Verbrauchsdaten“. Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 oder § 22 Satz 2 StromNZV macht, gelten diese vorrangig; über die Einzelheiten der Umsetzung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

§ 9 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz, d. h. zu allen vorgelagerten Netzen bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen seiner Kunden zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netzzugang).
- (2) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Lieferanten den Netzzugang unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 der AGB Netzzugang Lieferant (Anlage 6) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 16(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 10 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer, Auswirkungen auf den Netzzugang

- (1) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten im Netzgebiet des Netzbetreibers muss eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Kunden bezüglich der Anschlussnutzung des Kunden bestehen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der Niederspannungsanschluss**Lieferantenrahmenvertrag** verordnung Elektrizität aus dem Verteilnetz entnehmen, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Niederspannungsanschlussverordnung zustande. In allen anderen Fällen bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages.
- (2) Der Lieferant hat die Möglichkeit, sich für den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages von seinem Kunden (Anschlussnutzer) bevollmächtigen zu lassen und den Anschlussnutzungsvertrag im Namen des Kunden abzuschließen oder die Unterzeichnung durch seinen Kunden (Anschlussnutzer) zu veranlassen.



(3) Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass der Lieferant sein Vertretungsrecht durch Vorlage der Originalvollmacht, die zum Abschluss eines zeitlich nicht beschränkten Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, nachweist.

(4) Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) kein Vertrag über die Anschlussnutzung oder kommt ein solcher nicht zustande, ist dem Lieferanten bekannt, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des betreffenden Kunden (Anschlussnutzer) unterbinden kann. Eine Belieferung dieses Kunden (Anschlussnutzer) ist in einem solchen Fall weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich; der Netzzugang des Lieferanten ruht insoweit. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen.

(5) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. den Netzanschluss zu unterbrechen, gilt Vorstehendes entsprechend.

(6) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren. Die Information des Netzbetreibers an den Lieferanten erfolgt in Fällen, in denen die Sperrung wegen des Gebrauchs elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen notwendig wird, unverzüglich nachdem die Sperrung erfolgt ist.

(7) Wird dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) die Anschlussnutzung wieder ermöglicht bzw. wird die Unterbrechung des Netzanschlusses wieder aufgehoben, lebt der Netzzugang des Lieferanten insoweit wieder auf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Entsperrung informieren.

(8) § 6(8) bleibt unberührt.

§ 11

Entgelte, Änderung der Entgelte, Konzessionsabgabe

(1) Die Netznutzungsentgelte, inklusive der Entgelte für Messung und Abrechnung, werden in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. § 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV genehmigten bzw. bestimmten Höhe erhoben. Dies gilt auch für die genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen.

(2) Änderungen der Entgelte im Sinne von Absatz (1) werden gegenüber dem Lieferanten in dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat bzw. auf den eine Bestimmung erfolgt ist, wirksam. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er die Tatsache der Antragstellung, die Höhe des beantragten Netznutzungsentgeltes und den Zeitpunkt, auf den er das Netznutzungsentgelt beantragt hat, unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben und dem Lieferanten in Textform mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung an den Lieferanten aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er dem Lieferanten für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber gelten die Verpflichtungen des EnWG bzw. der StromNEV.



(3) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach der Erteilung der Genehmigung bzw. der Bestimmung unverzüglich in Textform mitteilen. Dies gilt auch für Neuberechnungen der Netznutzungsentgelte i.S.v. § 23 a Abs. 2 EnWG, die aufgrund der Änderung der genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen erforderlich werden.

(4) Für den Fall, dass gegen die nach Absatz (1) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(5) Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Spannungsebene, an welche die jeweilige Entnahmestelle an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

(6) Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.

(7) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß veröffentlichtem Preisblatt berechnet.

(8) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23 a bzw. § 21 a EnWG unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und veröffentlichten Preise.

(9) Soweit die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte dem Lieferanten nicht nach Maßgabe von § 11 Absatz (1) bis (6) dieses Vertrages in der genehmigten, bestimmten bzw. bestandskräftigen Höhe berechnet werden, kann sie der Netzbetreiber nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

(10) Änderungen der zu zahlenden Entgelte nach Absatz (7) wird der Netzbetreiber dem Lieferanten vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen und im Internet veröffentlichen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Überprüfung dieser Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt.

(11) Der Netzbetreiber wird vom Lieferanten mit der Netznutzungsabrechnung im Rahmen Belastungsausgleichs nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende KWK-Zuschläge entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Preisblatt erheben.



(12) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für den Netzzugang in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 BTO/Elt, wird der Netzbetreiber mit dem Netznutzungsentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs nur den nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern.

(13) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. eines Wirtschaftsprüferstats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüferstat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

§ 12

Abrechnung des Netzzugangs, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung

(1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Netzzugang des vergangenen Monats grundsätzlich bis zum Ablauf des 20. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats vorläufig auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.

(2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für den Netzzugang entnahmestellengenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen der Kunden aus den vorangegangenen 12 Monaten. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des Netzzugangs fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese Standardlastprofil-Entnahmestelle berechtigt. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

(4) Spätestens 28 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode bzw. nach Beendigung der Belieferung wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang des Netzzugangs unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(4) bleibt hiervon unberührt.



(5) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, wird der Abrechnung des Netzzugangs die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

(6) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel (vgl. Absatz (5)) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Liefermonate zugrunde legen.

(7) Die jährliche Vergütung für die Mess- und Datenübertragungseinrichtungen wird in monatlichen Teilbeträgen berechnet, sofern diese Einrichtungen vom Netzbetreiber betrieben werden.

(8) Die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden dem Lieferanten separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung des Netzzugangs relevanten Daten. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Werten nach Maßgabe der Ziff. 4.2 der AGB für den Netzzugang des Lieferanten (Anlage 6) werden dem Lieferanten keine zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

(9) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

(10) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes

(9) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Eine rechnerische Abgrenzung kann auch erfolgen, wenn die Ablesung nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Falls beim Lieferanten entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt.

§ 13

Allgemeine Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug, Steuern und Abgaben, Anpassung der Preise

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.

(2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungsdatum zulässig.

(3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Lieferanten im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung.



- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Lieferanten storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (5) Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (7) Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 11(1) bis § 11(4) dieses Vertrages.
- (9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Lieferanten in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Bei Wegfall oder Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Lieferanten verpflichtet. Der Lieferant wird über die Anpassung der Entgelte unverzüglich informiert. Soweit es sich um Änderungen oder Neuerhebung von Steuern handelt, erfolgt die Unterrichtung des Lieferanten mit der Rechnungsstellung.

§ 14

Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15

Vorauszahlungen, Sicherheiten

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Lieferanten künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Lieferanten telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn



- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
- die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

(2) Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm beliefeter Entnahmestellen seiner Kunden mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten grundsätzlich eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Lieferanten befreit. Das Recht aus § 9(2) bleibt unberührt.

(4) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(5) Kommt der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.

(6) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferant darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 16

Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, wird dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung -den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen und Entgelten anbieten, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.

(3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 9(2) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn



- a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6(1) nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;
- c) der Lieferant wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Lieferant Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Lieferanten keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 15) dieses Vertrages erlangt werden kann.

§ 17

Schlussbestimmungen, Allgemeine Bedingungen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Netzzugang unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Sollte einem der Vertragspartner die Einhaltung von Fristen oder Formaten nicht sofort möglich sein, so wird unverzüglich eine einvernehmliche Regelung gefunden, die den Interessen beider Seiten Rechnung trägt und ein Befolgen entsprechend dieses Vertrages zeitnah gewährleistet, ohne dass hierdurch die Netznutzung behindert oder verzögert wird.
- (4) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten Anlage 6 „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten“ (AGB Netzzugang Lieferant).
- (5) Die beigefügten Anlagen 1 bis 7 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Anlage 1 Lastprofilverfahren/Prognose

Anlage 2 Übermittlung der Verbrauchsdaten

Anlage 3 Preisblatt Netzentgelte

Anlage 5 Ansprechpartner und Adressen

Anlage 6 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten
(AGB Netzzugang Strom Lieferant)

Anlage 7 Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung)
durch den Netzbetreiber



Anlage 1
zum Lieferantenrahmenvertrag Strom
Version 01/07

LASTPROFILVERFAHREN / PROGNOSE

1 Maßgabe für das Lastprofilverfahren

Das Lastprofilverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV, der folgenden Wortlaut hat:

*„§ 12
Standardisierte Lastprofile*

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgeht.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:

- 1. Gewerbe;*
- 2. Haushalte;*
- 3. Landwirtschaft;*
- 4. Bandlastkunden;*
- 5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;*
- 6. Heizwärmespeicher.*

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden oder einer individuell festgelegten anderen Grenze nach den Absätzen 1 und 2 von dem prognostizierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Netzbetreiber ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.“

Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, teilt der Netzbetreiber dies dem Lieferanten unverzüglich mit.



2 Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte

Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber die normierten VDEW-Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten.

Davon sind insbesondere Daten zur Behandlung von Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung in elektronischer Form umfasst:

- Typtageinteilung und Feiertagszuordnung (Bayern)

Wochentag	Typtag
Montag	Werktag
Dienstag	Werktag
Mittwoch	Werktag
Donnerstag	Werktag
Freitag	Werktag
Samstag	Samstag
Sonntag	Sonntag

- Saisondefinition

Winter:	von	01.11.	bis	20.03.
Sommer:	von	15.05.	bis	14.09.
Übergangszeit:	von	21.03.	bis	14.05.
Übergangszeit:	von	15.09.	bis	31.10.

- Kundengruppendefinition: Verwendung der „Repräsentativen VDEW-Lastprofile“ ergänzt um die Lastprofile je Kundengruppe und Typtag gemäß § 12 Abs. 2 StromNZV

Bezeichnung	Beschreibung
H0	Privatverbrauch, geringfügig gewerblicher Bedarf
L0	Landwirtschaft allgemein
G0	Gewerbe allgemein, Mittelwert der Gesamtgruppe
G1	Gewerbe werktags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (z. B. Büros)
G2	Gewerbe mit überwiegender Verbrauch in den Abendstunden (z. B. Abendgaststätten, Freizeiteinrichtungen)
G3	Gewerbe durchlaufend (z. B. Kühlhäuser, Pumpen)
G4	Gewerbe-Läden aller Art (z. B. Friseur)
G5	Bäckerei oder Backstube
G6	Gewerbe mit Wochenendbetrieb (Schwerpunkt z. B. Gaststätten, Ausflugslokale, Kinos, Sporteinrichtungen)
B	Bandlastkunden
U	unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
W	Heizwärmespeicher



Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem synthetischen Verfahren.

Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens oder Anpassungen einzelner Lastprofile vornehmen. Dies ist dem Lieferanten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende anzuzeigen. Änderungen der Zuordnung von Lastprofilen zu einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderung als Stammdatenänderung im von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format mit, bis zum Vorliegen des Formats elektronisch im marktgängigen Excel-kompatiblen CSV-Format der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003).

3 Synthetisches Verfahren

Beim synthetischen Verfahren werden die Lastprofile für Kundengruppen, Typtage und Saisonzeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind so ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von 1.000 kWh ergibt.

- a) Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV geschätzten Jahresenergieverbrauchs.
- b) Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs der Entnahmestelle seiner Kunden in dieser Kundengruppe.
- c) Die abrechnungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und gegebenenfalls dem Dynamisierungsfaktor.

4 Prognose über den Jahresverbrauch

- a) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, in der Regel auf Basis des Vorjahresverbrauchs, fest und teilt diese dem Lieferanten mit. Der Lieferant kann unplausible Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zu Stande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest.
- b) Die Anpassung der Prognose über den Jahresenergieverbrauch einer Entnahmestelle wird nach erfolgter Ablesung innerhalb eines Monats nach der Übermittlung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber geändert. Satz 2 und 3 von Ziffer 4 lit. a) gelten entsprechend. Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung des von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formats, bis zum Vorliegen des Formats elektronisch im Excelkompatiblen CSV-Format. Die Anpassung wird ab dem folgenden Monat berücksichtigt und entsprechend in die Zuordnungsliste aufgenommen, die am 16. Werktag eines Monats versandt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.



Anlage 2

zum Lieferantenrahmenvertrag Strom
Version 2/07

ÜBERMITTLUNG DER VERBRAUCHSDATEN

A Umfang und Fristen

Der Netzbetreiber übermittelt die folgenden Daten innerhalb der genannten Fristen an den Lieferanten:

1 Bei Standard-Lastprofilentnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 28 Tage nach dem die Ablesung auslösenden Ereignis mit. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten plausible Ersatzwerte innerhalb der vorgenannten 28 Tage bereit. Die Mitteilung erfolgt in dem von der Regulierungsbehörde festgelegten Format, bis zu dessen Festlegung erfolgt die Übermittlung im Format MSCONS gemäß Metering-Code 2006.

2 Bei Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung werden dem Lieferanten die mittels Fernauslesung ermittelten Einzellastgänge am nächsten auf die Ermittlung folgenden Werktag, jedoch – sofern von der Regulierungsbehörde keine werktägliche Bereitstellung als Vorgabe festgelegt wurde – spätestens am 5. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mitgeteilt. Erfolgt keine Fernauslesung oder ist diese gestört, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die vorgenannten Daten bei einer werktäglichen Bereitstellung bis spätestens zum 8. Werktag nach Lieferung, bei einer monatlichen Bereitstellung bis spätestens zum 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit. Unplausible oder fehlende Werte sind durch Ersatzwerte zu ersetzen und werden als solche gekennzeichnet.

3 Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten auf dessen Verlangen gegen ein gesondertes Entgelt gemäß unseren aktuellem und im Internet veröffentlichten Preisblatt die Einzellastgänge der Entnahmestellen der von ihm belieferten Kunden werktätlich („Real time“) zur Verfügung.

4 Soweit vorhanden, teilt der Netzbetreiber auf Verlangen des Lieferanten gegen Entgelt die historischen Daten über die Entnahmen der Entnahmestellen mit registrierender ¼-h- Leistungsmessung der letzten zwölf Monate mit. Mit dem Verlangen weist der Lieferant eine Vollmacht des/der betreffenden Kunden nach, die ihn zu der Abfrage berechtigt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber den entstehenden Aufwand zu vergüten.

5 Der Netzbetreiber teilt den Summenlastgang des Lieferanten spätestens am 8. Werktag des dem Liefermonat folgenden Monats mit.

B Datenformate

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der ¼-h-Lastgänge und der Energiemengen in Form von Monats- oder Jahreswerten, insbesondere der Standardlastprofilentnahmestellen, erfolgt elektronisch im Format MSCONS. Die Benennung der Dateien folgt einer Namenskonvention, die vom Netzbetreiber bekannt gegeben wird.

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 oder § 22 Satz 2 StromNZV macht, gelten diese vorrangig. Über die Einzelheiten der Umsetzung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.



Anlage 5

zum Lieferantenrahmenvertrag Strom
Version 03/07

ANSPRECHPARTNER UND ADRESSEN

1 Allgemein

Geschäftsanschrift: Elektrizitätswerk Stern KG
 Kurf 11 a
 83093 Bad Endorf

Homepage: www.ewerk-stern.de

VDEW-Codenummer: 9900552000006

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
 BLZ 711 500 00
 Kontonummer 297069

2 EDIFACT-Formate

Gemäß den Vorgaben der GPKE empfängt bzw. sendet das Elektrizitätswerk Bad Endorf KG (EWE genannt) EDIFACT-Nachrichten in folgenden Format-Versionen:

Nachrichtentyp	VDEW-Version	ab Datum
CONTRL	1.3	01.05.2008
UTILMD	4.0a	01.08.2007
MSCONS	2.0c	01.05.2008
REQDOC	2.0	01.05.2008
INVOIC	2.0a	01.05.2008
REMADV	2.0a	01.05.2008

2.1 REQDOC-Nachrichten

Die EWE wird bis auf Weiteres keine REQDOC-Nachrichten versenden. Der Empfang von REQDOC-Dateien ist sichergestellt, es wird jedoch keine positive CONTRL-Nachricht gesendet.

2.2 CONTRL nach Syntax-Prüfung

Die EWE versendet ab dem 01.05.2008 als Reaktion auf eingehende GPKE-EDIFACT-Dateien bis spätestens 12 Uhr des folgenden Werktages eine CONTRL-Nachricht, die das Ergebnis der Syntax-Prüfungen im Rahmen der technischen Konvertierung der EDIFACT-Dateien dokumentiert. Die EWE geht davon aus, dass es auf eine negative CONTRL als Antwort keine CONTRL gibt, sondern ein persönlicher Kontakt mit unseren Ansprechpartnern hergestellt wird.



3 Technischer Übertragungsweg

3.1 Übertragung per E-Mail

Die EWE wird EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der GPKE-Prozesse ausschließlich per EMail senden und empfangen.

Die EDIFACT-Dateien werden von der EWE als E-Mail-Anhang verschickt. Text und zusätzliche Informationen bei eingehenden E-Mails werden auf Grund der maschinellen Verarbeitung nicht erkannt.

3.2 E-Mail-Adresse der EWE für EDIFACT-Dateien

Lemberger@ewerk-stern.de

3.3 Verschlüsselung und Signatur der E-Mails

Derzeit ist bei der EWE keine Verschlüsselung und Signatur der E-Mails vorgesehen.

3.4 Geschäftsprozesse

Das Elektriitätswerk Bad Endorf macht als Netzbetreiber im Verhältnis zu dem verbundenen Vertrieb von der Option nach Ziffer 6 Satz 1 des Tenors des Beschlusses der BNetzA vom 11.07.2006 (Az.:BK6-06-009) Gebrauch. Es wird versichert, dass den übrigen Lieferanten Informationen zu gleichwertigen Zeitpunkten sowie in gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt werden.

ANSPRECHPARTNER UND ADRESSEN

4 Ansprechpartner und Adressen des Netzbetreibers

Elektrizitätswerk Stern KG Bad Endorf, Kurf 11 a, 83093 Bad Endorf

VDEW-Codenummer: 9900552000006

Vertragsangelegenheiten,

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Dr. Andreas Stern	08053 306590	Andreas.stern@stern-strom.de
Anita Lemberger	08053 306590	Lemberger@ewerk-stern.de

Die Ansprechpartner sind Montag und Mittwoch von 8,00 Uhr bis 17,00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr zu erreichen.



Anlage 6
zum Lieferantenrahmenvertrag Strom
Version 3/07

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN NETZZUGANG STROM DES LIEFERANTEN
DER E-WERK STERN KG NETZE GMBH (NACHSTEHEND NETZBETREIBER GENANNT)
(AGB NETZZUGANG LIEFERANT)**

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers.

Im Sinne des Lieferantenrahmenvertrages und dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;
Anschlussnehmer,	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt;

Netzzugang, Ersatzversorgung

1. Umfang des Netzzugangs

1.1. Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz, d. h. zu allen vorgelagerten Netzen bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten zur Verfügung und erbringt die Systemdienstleistungen (Netzzugang).

1.2. Stellt ein Lieferant Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch seinen Kunden sicherzustellen.

1.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer Auswirkungen auf den diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrag haben kann.



2. Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs

2.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Entnahme beeinträchtigen können und die dem Lieferanten bekannt werden, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

2.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

2.3. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich in Textform informieren.

2.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen vom Netz zu trennen und dadurch den Netzzugang zu unterbrechen oder einzuschränken,

a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,

b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder

c) wenn der Anschlussnutzer zustimmt.

2.5. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

2.6. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs rechtzeitig vor der Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs in geeigneter Weise bekannt geben, z.B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Lieferanten hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur vorherigen Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat
oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

3. Einstellung des Netzzugangs, Inkasso

3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang durch den Lieferanten, gegebenenfalls für die vom Zahlungsverzug betroffenen Entnahmestellen seiner Kunden, nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen einzustellen, wenn

a) der Lieferant seiner Verpflichtung auf Zahlung der Entgelte auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nachkommt und vom Lieferanten keine entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erlangt werden kann,

b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende Sicherheit gestellt hat oder



c) der Lieferant in schwerwiegender Weise einer wesentlichen Verpflichtung aus dem diesen AGB zu Grunde liegenden Vertrag trotz Mahnung nicht nachkommt.

Die Ankündigung der Einstellung des Netzzuganges kann mit der gegebenenfalls für eine Anwendung der nach lit. a) oder c) notwendigen Mahnung verbunden werden. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten nach Möglichkeit seine Absicht, den Netzzugang einzustellen, vorab telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Spätestens 5 Werktage vor Einstellung des Netzzugangs nach lit. a) bis c) wird der Netzbetreiber den Lieferanten letztmalig auf die bevorstehende Einstellung hinweisen. Der Netzbetreiber informiert den oder die betroffenen Kunden des Lieferanten über die erfolgte Einstellung des Netzzugangs unverzüglich.

3.2. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach Ziff. 3.1 dieser AGB ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant, der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten - außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

3.3. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich den Netzzugang einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden (Anschlussnutzer) vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Anschlussnutzer den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen. Einzelheiten und Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 7 zum Lieferantenrahmenvertrag.

3.4. Der Lieferant ist in den Fällen der Ziff. 3.3 Schuldner der Entgelte gemäß Preisblatt für die Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und des Netzzugangs.

3.5. Sofern der Anschlussnutzer eine vom Lieferanten erbetene Sperrung nach Ziff. 3.3 durch Zahlung auf die gegen ihn bestehenden Forderung des Lieferanten sowie der durch die Sperrung und das Inkasso anfallenden Kosten abwenden will, wird der Netzbetreiber von der Sperrung absehen, soweit die Voraussetzungen eines entgeltlichen Inkassos zwischen Netzbetreiber und Lieferant vorab geregelt sind. Einzelheiten und Voraussetzungen des Inkassos regelt Anlage 7 zum Lieferantenrahmenvertrags.

3.6. Der Netzbetreiber hat den Netzzugang unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

Messung

4. Mess- und Steuereinrichtung

4.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG bzw. des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgt dann auf Kosten des Netzbetreibers.



4.2. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und – sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich - Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

4.3. Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird auf den Arbeitspreis ein Kompensationsaufschlag, siehe Preisblatt Netznutzungsentgelte (Anlage 3), addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt.

4.4. Der Lieferant kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen. Die Rechte des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers aus § 21 b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.

4.5. Sämtliche für die Messung und gegebenenfalls die Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist; sie verbleiben in dessen Eigentum.

4.6. Bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh findet gemäß § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren nach Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages Anwendung. Der Netzbetreiber wählt ein synthetisches Lastprofil. Beim standardisierten Lastprofilverfahren fällt für die Entnahme ein Arbeitspreis, gegebenenfalls abhängig von den jeweiligen Tarifzeiten, sowie gegebenenfalls ein in monatlichen Teilbeträgen berechneter Grundpreis an. Auf Wunsch des Lieferanten oder des Anschlussnutzers, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, wird der Netzbetreiber (z. B. zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV) auch bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh eine geeignete Messeinrichtung zur Erfassung der Leistungsmaxima einrichten, sofern sich der Lieferant bzw. der Anschlussnutzer, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, schriftlich zur Zahlung des damit verbundenen Mess- und Zählerentgelts nach dem jeweils gültigen Preisblatt bereit erklärt.

4.7. In begründeten Fällen legt der Netzbetreiber auch standardisierte Lastprofile für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh fest.

4.8. Legt die Regulierungsbehörde abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile fest, gelten diese.

4.9. Findet nach diesen Bestimmungen kein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung, erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung zu den jeweils geltenden Konditionen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant oder der Anschlussnutzer, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, eine solche Messung wünscht und daraufhin mit dem Netzbetreiber eine niedrigere Grenze vereinbart wird. Die Kosten für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung trägt im letztgenannten Fall der Lieferant bzw. der Anschlussnutzer. Im Einzelfall werden sich Lieferant und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen.

4.10. Bei einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung muss eine TAE-Dose vorhanden sein. Falls eine Fernauslesung mittels GSM-Modem nicht möglich ist, wird der Netzbetreiber eine manuelle Auslesung der Messeinrichtung vornehmen. Der Lieferant trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über die vorgenommenen Schritte in Kenntnis setzen.

4.11. Für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Anschlussnutzer den Einbau durch den Netzbetreiber zu ermöglichen hat.



5. Überprüfung der Messeinrichtung

5.1. Der Lieferant kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen, falls er der Messstellenbetreiber ist, zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

5.2. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber gilt Folgendes: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Lieferanten.

6. Ablesung; Schätzung

6.1. Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung werden vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst möglichst in gleichen Zeitabständen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgelesen. Messeinrichtungen mit Leistungsmessung werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – monatlich abgelesen.

6.2. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Lieferant weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen Preisblatt „Dienstleistungspauschalen Strom“ (Anlage 4) aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.

6.3. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Falls beim Lieferanten entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen.

6.4. Wechselt ein Anschlussnutzer mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung seinen Lieferanten (Lieferantenwechsel) oder wird er selbst Netznutzer, wird der Netzbetreiber den bis zu diesem Moment angefallenen Verbrauch des Anschlussnutzers durch eine zusätzliche Ablesung oder eine Ablesung durch den Anschlussnutzer ermitteln, soweit dieser nicht über eine Fernauslesung festgestellt werden kann. Gleiches gilt bei Lieferbeginn und Lieferende (Ein-/Auszug – Umzug), Zählerwechsel, Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs. Fristbeginn für die Übermittlung der Zählwerte ist unter Beachtung von § 21 NAV beim Lieferantenwechsel der Tag des Bilanzkreiswechsels, bei Umzügen grundsätzlich der Tag des Ein- oder Auszugs. Der Netzbetreiber kann den Verbrauch hilfsweise auch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wenn eine Selbstablesung des Kunden oder eine Ablesung durch den Netzbetreiber mit zumutbarem Aufwand ohne Erfolg geblieben ist. Falls beim Lieferanten entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen. Führt der Netzbetreiber eine zusätzliche Ablesung durch, wird ein gesondertes Messentgelt nicht berechnet. Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung gilt Vorstehendes mit der Ergänzung entsprechend, dass der Fristbeginn für die Übermittlung der Zählwerte bei nachträglich gemeldeten Umzügen der Tag der Bestätigung des Ein- oder Auszugs durch den Netzbetreiber ist.



7. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

7.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch rechnerische Abgrenzung oder Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

7.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Haftung

8. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzzugangs

8.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder den von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, 2477).

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.



(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“ 8.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.

8.3. Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 8.1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.

8.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.

9. Haftung in sonstigen Fällen

9.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

9.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.



9.3. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

9.4. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Vertragsänderungen, sonstige Bestimmungen

10. Datenschutz

10.1. Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

10.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Lieferantenrahmenvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet und genutzt.

11. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

11.1. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, 2477). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder vollziehbare Festlegungen der Regulierungsbehörde unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, die entsprechenden Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags oder dieser AGB sowie der weiteren Anlagen entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend und abschließend gilt und die Anpassung dem Lieferanten zumutbar ist. Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen wird der Netzbetreiber dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Lieferant der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

11.2. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages, dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.

11.3. Ziffer 11.1 gilt nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gelten ausschließlich die diesbezüglichen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages.

12. Rechtsnachfolge

12.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.



12.2. Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

13. Gerichtsstand

13.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bad Endorf.

13.2. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB oder der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.



Anlage 7
zum Lieferantenrahmenvertrag Strom
Version 01/07

UNTERBRECHUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG IM AUFTRAG DES LIEFERANTEN (SPERRUNG) DURCH DEN NETZBETREIBER/INKASSO

1 Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des Lieferanten vor. Voraussetzung für eine Sperrung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich, z. B. im Stromliefervertrag, vereinbart ist, der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

Der Lieferant hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.

2 Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.

3 Schuldner der für den Sperrauftrag entfallenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Sperrung aktuellen Preisblatt ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Lieferant. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird.

4 Die Sperrung wird vom Lieferanten auf dem vollständig ausgefüllten und unter www.ewerk-stern.de veröffentlichten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)“ beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Lieferanten mindestens folgende Angaben zu übermitteln:

- Name des Kunden und Entnahmestelle (incl. Zählernummer und Zählpunktbezeichnung)
- Grund der Sperrbeauftragung

bei Zahlungsrückständen:

Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen



bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen:
Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung

5 Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich in Textform über Datum und Uhrzeit der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Lieferant den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren.

6 Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Lieferanten vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Lieferant und Kunde zu ermöglichen.

7 Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm eventuell. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Lieferant.

8 Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Sperrkosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Kunden die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkasso- und Sperrkosten, sind auf das angegebene Konto des Lieferanten einzuzahlen.

9 Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Lieferanten im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich in Textform.

10 Ist der Netzbetreiber, beispielsweise aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Lieferant.